

Große Übung im Bürgerlichen Recht

Herbstsemester 2022

Hausarbeit

Der sechzehnjährige Gymnasiast Gerrit (G) aus Freiburg im Breisgau möchte sich von den „Zwängen“ der Sekundarstufe II befreien und „aussteigen“. Über das Internet ist er mit Mitgliedern der von der 68er-Bewegung inspirierten, vegan lebenden Selbstversorgerkommune „Casa de Caleta“ auf Teneriffa in Kontakt gekommen und pflegt mit ihnen seit einiger Zeit intensiven Kontakt. Die Kommune bewohnt einen Bauernhof mit angeschlossener und selbst bewirtschafteter Obst- und Gemüseplantage. Zum Ende seines elften Schuljahres fasst er den Entschluss, sein altes Leben hinter sich zu lassen und auf Teneriffa „abseits von Großkapital und amerikanischem Imperialismus“ ein neues Kapitel aufzuschlagen. G sucht sich für seine Reise auf die Atlantikinsel einen von der Fluggesellschaft EuroCrane GmbH (EC-GmbH) mit Sitz in Frankfurt a. M. durchgeführten Linienflug aus, der am 28.07.2022 am auf den Gemarkungen der französischen Gemeinden Hésingue und Saint-Louis belegenen EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg beginnen und am Flughafen Teneriffa Süd enden soll. G weicht zunächst allein seinen Freund und Mitschüler Mitchell (M) in die konkreten Planungen ein. M ist von dem Vorhaben seines besten Freundes schockiert und fragt G deshalb, ob er sich diesen erheblichen Schritt gut überlegt habe. Daraufhin antwortet G: „Wie kann ich schon ganz sicher sein? Ich weiß ja aber, dass ich jederzeit zurückkommen kann.“ Mit einem Augenzwinkern fügt er an: „Du wirst schon sehen, ob ich im September wieder hier neben dir im Mathe-Kurs sitze.“ In ähnlicher Weise äußert sich G kurz darauf auch gegenüber zwei befreundeten Mitgliedern seiner *Fridays for Future*-Ortsgruppe. G hat in Vorbereitung seiner Reise beinahe sein gesamtes Ersparnis für landwirtschaftliche Arbeitsbekleidung und den „Aufnahmebeitrag“ für die Kommune ausgegeben. Den wegen aktuell hoher Energiekosten und der nach pandemischen Ausnahmezuständen ungebremst steigenden Nachfrage hohen Flugpreis, der auf der Webseite der EC-GmbH bei 292,- € liegt, kann G nicht aus eigenen Mitteln zahlen. Die finanzielle Zuwendung gönnt er den „kommerzorientierten Kapitalistenkranichen“ ohnehin nicht. Am Reisetag begibt sich G daher ohne einen gültigen Flugschein für die betreffende Verbindung zum Flughafen. Es gelingt ihm, sich zu einer Gruppe von Transitpassagieren zu gesellen und somit vom Bodenpersonal unentdeckt die Ticketkontrolle zu umgehen. Da das Flugzeug nicht ausgebucht ist, kann er sich durch geschicktes Vorgehen auf einem freigebliebenen Sitz platzieren und fliegt mit der Maschine vom EuroAirport bis nach Teneriffa Süd. Kurz vor der Ankunft wird allerdings vom Bordpersonal bemerkt, dass der Platz des G gar nicht hätte besetzt sein dürfen. Am Flughafenterminal werden die Personalien des G zutreffend aufgenommen und ihm angekündigt, dass er für den „Schwarzflug“ noch gehörig zur Rechenschaft gezogen werden würde. Da man darüber hinaus keine rechtliche Handhabe gegen G gegeben sieht, lässt man ihn anschließend gehen.

Der „Neustart“ auf der Atlantikinsel verläuft nicht ganz so, wie G es sich ausgemalt hatte. Die landwirtschaftliche Arbeit und die Gepflogenheiten in der Kommune sagen ihm deutlich weniger zu als erwartet. Zunehmend macht er sich ernste Gedanken über seine Zukunft. Seine Reflexionen schreibt G regelmäßig in seinem Tagebuch nieder. Nach etwa vier Wochen hat G bereits ernsthafte Zweifel an seiner Entscheidung entwickelt. Er nimmt mit seinen Eltern, Eleonore (E) und Franziskus (F), Kontakt auf, die bis dahin davon ausgegangen sind, dass G

sich auf einer längeren Interrailreise in Südeuropa befindet. Nachdem E und F von G über den wahren Geschehensverlauf informiert worden sind, bitten sie ihn inständig, so bald wie möglich heimzukehren. F nimmt hierzu umgehend eine Überweisung von 500,- € als „Rückreisebudget“ auf das Schülergirokonto des G vor.

G wird im Internet auf der deutschen Internetdomain der Sky Travel SE (ST-SE) mit Sitz in Luxemburg auf eine Werbeanzeige aufmerksam: „Restplatzbörse: Sichern Sie sich jetzt Ihr Last Minute-Ticket und fliegen Sie mit uns zu einer von über 100 Destinationen innerhalb Europas!“. G findet tatsächlich ein Angebot für einen Einzelflug am 04.09.2022 von Teneriffa Süd zum Baden-Airpark Karlsruhe Baden-Baden für 149,- €. Er zögert nicht lange und bucht den Flug in einem Online-Bestellvorgang, in welchem er ausdrücklich auf die allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) der ST-SE hingewiesen wird, durch den Klick auf die Schaltfläche „Zahlungspflichtige Buchung“. Weder in den ABB der ST-SE noch sonst irgendwo im Bestellvorgang wird auf eine Rechtswahlklausel Bezug genommen. Der Erfolg der Buchung wird G unmittelbar nach Abschluss des Vorgangs per E-Mail bestätigt.

Die Flight Partner SE (FP-SE) mit Sitz in Brüssel, ein europaweit operierendes Flugzeugcharterunternehmen, hatte ein gewisses Kontingent der Plätze einer Maschine der Fluggesellschaft Kommodore GmbH (K-GmbH) für den Flug Teneriffa Süd nach Karlsruhe/Baden-Baden am 04.09.2022 zum Preis von je 149,- Euro in einem deutschem Recht unterstellten Vertrag gechartert. Für die Ausstellung der Flugscheine sollte die FP-SE zuständig sein. Nachdem es der FP-SE nicht gelungen war, das Flugzeug auszubuchen, hatte sie die Hälfte der Flüge mit allen Nebenrechten am 12.07.2022 an die ST-SE abgetreten. Nach der Abtretung treffen ST-SE und K-GmbH wirksam einige vertragliche Nebenabreden, in denen die ST-SE die K-GmbH im Rahmen der Flugabwicklung insbesondere zur Vertretung gegenüber ihren Vertragspartnern ermächtigt.

Am Reisetag wird G der Zugang zum Flugzeug der K-GmbH am Schalter verweigert. Hintergrund ist, dass sich die FP-SE in Zahlungsschwierigkeiten befindet und noch immer nicht allen aus dem Chartergeschäft entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der K-GmbH nachgekommen ist. Diskussionen mit dem Bodenpersonal der K-GmbH helfen G nicht weiter, sodass das Flugzeug ohne ihn abhebt. Daraufhin nimmt G mit E und F Kontakt auf, um sie über die Lage der Dinge zu informieren. E und F wenden sich nach dem Gespräch mit G ihrerseits telefonisch an das Bodenpersonal der K-GmbH. Das Gespräch ändert allerdings nichts daran, dass die K-GmbH nicht bereit ist, G mit dem von der ST-SE erworbenen Flugschein an Bord einer ihrer Maschinen zu nehmen.

Sodann rufen E und F bei der ST-SE an. Nach fünfzehnminütigem Aufenthalt in einer Warteschlange wird das Telefonat automatisch mit dem Hinweis beendet, dass jegliche Anliegen an die E-Mail-Adresse des Kundenservices der ST-SE gerichtet werden könnten. Die Eltern übersenden auf diesem Weg eine gemeinschaftlich verfasste Nachricht an die ST-SE, in der sie zunächst die Situation schildern und schließlich zutreffend erklären, dass sie ihren Sohn nun am Schalter der H-AG einen Ersatzflug buchen ließen, der diesem soeben zum Preis von 299,- € angeboten worden sei. Diese Kosten stelle man der ST-SE vollumfassend in Rechnung.

1. Aufgabe: Die EC-GmbH verlangt von G Zahlung des Beförderungsentgelts i.H.v. 292,- €, hilfsweise Geldersatz, für den Flug auf der Strecke vom EuroAirport nach Teneriffa Süd. G beruft sich wahrheitsgemäß darauf, dass er sich den Flug gegen Entgelt niemals hätte leisten können und die Maschine darüber hinaus nicht ausgebucht gewesen sei. Außerdem habe niemals ein Einverständnis von E und F mit der Flugreise vorgelegen. Prüfen Sie, ob der geltend gemachte Anspruch der EC-GmbH besteht!

2. Aufgabe: Die weniger wegen des finanziellen Ausmaßes der Angelegenheit als vielmehr der Umgangsformen verärgerten E und F rufen, noch während G sich auf dem Rückflug befindet, ihren befreundeten Anwalt Ansgar (A) an und fragen ihn, ob ihr Sohn Ansprüche auf Ersatz des Schadens i.H.v. 150,- € gegen die ST-SE habe. Was wird A ihnen antworten?

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar indizierte Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Sollte im Rahmen Ihres Gutachtens auf eine Haupt-, Teil- oder Vorfrage ein ausländisches Recht anzuwenden sein, ist stattdessen von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts auszugehen. Rechte nach der Fluggastverordnung (EG) Nr. 261/2004 und dem Montrealer Übereinkommen sowie Normen des Strafrechts sind nicht – insbesondere auch nicht inzident – zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass auf Fragen zur Ausübung der elterlichen Verantwortung, insbesondere Bestand und Umfang der Sorgeberechtigung, deutsches Sachrecht zur Anwendung kommt. Auch ist zu unterstellen, dass die genannten Beförderungsentgelte dem jeweiligen Verkehrswert entsprechen. Ferner ist anzunehmen, dass die ST-SE durch die Angaben auf ihrer Internetseite den Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB hinreichend nachgekommen ist.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt.

Studierende, deren Heimatuniversität auch bei auswärts verfassten Hausarbeiten nur eine kürzere Bearbeitungszeit zulässt, können die Bearbeitung der Hausarbeit mit deren Ausgabe beginnen und dementsprechend früher einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt dann gegenüber der Heimatuniversität die Einhaltung der kürzeren Bearbeitungszeit.

Formalia:

Maximal 44.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis. Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den Üblichkeiten entsprechen.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

Verstöße gegen diese Vorgaben können zu Punktabzug oder Nichtbewertung führen.

Abgabe:

Per E-Mail als pdf-Dokument (ein einziges Dokument) bis zum **23.09.2022**, 23:59 Uhr, an droit.allemand@unil.ch. Dieses Dokument ist wie folgt zu benennen:

[Nachname]_[Vorname]_[Matrikelnummer].

Arbeiten, die nicht fristgerecht und korrekt abgegeben und zugesandt wurden, werden nicht bewertet.